

Bu Nr. 245/I, K. N. V.

133

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Justiz.

In der 53. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 16. Jänner 1920 haben die Herren Abgeordneten Bretschneider, Schneidmadr, Lenz, Weber, Schönfeld und Genossen an mich eine Anfrage gerichtet, in der ich ersucht wurde, durch eine Vollzugsanweisung den Begriff des Zinsgrundes nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 94, klarzustellen und die Bezirksgerichte in Niederösterreich anzuweisen, Anträge auf Ablösung von Zinsgründen entgegenzunehmen und darüber im Verfahren außer Streitfachen zu entscheiden.

Auf diese Anfrage habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern:

Das Gesetz über die Ablösung der Zinsgründe stammt aus den ersten Wochen nach der staatlichen Umwälzung, die sich auf dem Boden des alten Österreich vollzogen hat. Es ist nicht zu verkennen, daß das Gesetz Spuren der hastigen Arbeit aufweist, die damals geleistet werden mußte. Was insbesondere die Begriffsbestimmung des Zinsgrundes im § 1 des Gesetzes betrifft, so ist zuzugeben, daß sie deutlicher hätte gefaßt werden können. Bei genauerer Prüfung, namentlich wenn auch die im Berichte des Ausschusses für Justizwesen (Beilage 60, Provisorische Nationalversammlung) festgelegte Entstehungsgeschichte des Gesetzes berücksichtigt wird, kann aber wohl kein Zweifel über die Art der Rechtsverhältnisse bestehen, deren Ablösung durch das Gesetz ermöglicht werden sollte.

Bestimmend für die Erlassung des Gesetzes waren die bekannten Zinsgrundverhältnisse auf mehreren großen Gutsherrschaften in den seinerzeit von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebieten Böhmens, vor allem im Böhmerwald und im Riesengebirge. In diesen Gegenden ist der Begriff der Zinsgründe von altersher bekannt: Es

sind ehemalige Dominikal- (gutsherrschaftliche) Grundstücke, die in der Zeit vor dem Jahre 1848 unter einer der dem § 1 des Gesetzes in Klammer angeführten Bezeichnungen (obrigkeitliche, uneingekaufte Grundstücke, obrigkeitliche Zinsgründe, Dominikalzinsgründe, herrschaftliche Zinsgereuter, Erbzinnsgründe) einem Dritten gegen Entrichtung eines tatsächlich sehr selten geänderten mäßigen Zinses zur Benutzung überlassen worden waren. Die Grundstücke sind mit der Eigenwohnstätte des Nutznießers dargestellt zu einem einheitlichen Wirtschaftsbetriebe verschmolzen, daß die wirtschaftliche Verbindung zwischen ihnen auch dann aufrecht erhalten wurde, wenn die Wohnstätte unter Lebenden oder von Todes wegen an einen anderen Besitzer überging. Begriffswesentlich ist ferner, daß der Nutznießer bis zur Gegenwart auf den Grundstücken nahezu wie ein Eigentümer wirtschaftete und sich bis zu einem gewissen Grade auch als solcher betrachten durfte.

Die Geltung dieses Gesetzes wurde nur deshalb nicht auf die bezeichneten Teile Böhmens beschränkt, weil bei der parlamentarischen Beratung die Vermutung geäußert wurde, daß Rechtsverhältnisse der geschilderten Art auch anderen Gegenden Österreichs nicht ganz fremd sein dürften.

Als sich später zeigte, daß die Anwendung des Gesetzes außerhalb Böhmens auf Schwierigkeiten stieß, und beim Staatsamt für Justiz Anfragen über die rechtliche Natur des Zinsgrundes einlangten, hat dieses, ähnlich wie jetzt, auf die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebenden Ziele des Gesetzes hingewiesen. Seither hat der Oberste Gerichtshof in einer in Fachblättern veröffentlichten Entscheidung vom 20. Mai 1919, R. I. 66/19, mit Recht ausgeführt, daß, wie aus den Motiven des Gesetzes hervorgehe, außer den in erster Linie in Betracht kommenden böhmischen

Gemeinden nur solche bäuerliche Grundstücke vom Gesetze betroffen werden sollten, bei denen ähnliche Siedlungsverhältnisse wie dort bestehen. Wenn im Anschlusse an diese Entscheidung Ablösungsanträge, die reine — wenn auch langdauernde — Zeitpachtverhältnisse oder prekariistische Verhältnisse bestrafen, von den Gerichten abgewiesen worden sind, so kann darin keine unrichtige Rechtsanwendung erblickt werden.

Aus diesem Grunde halte ich es für notwendig, das Zinsgründegesetz durch eine Vollzugsanweisung zu erläutern. Eine aufliegend fehlerhafte Rechtsanwendung wurde bisher nicht beobachtet und aus der Tatsache allein, daß es in unserer Republik bisher zu keinen Zinsgründeablösungen gekommen ist, kann wohl nur geschlossen werden, daß es bei uns keine wirklichen Zinsgrundverhältnisse geben dürfte. Bestehen aber irgendwo ablösungsbedürftige Rechtsverhältnisse anderer Art, so müßte für deren Ablösung durch ein eigenes Gesetz vorgesorgt werden. Vorarbeiten zu einem solchen sind im Zuge.

Daß es Bezirksgerichte gibt, die Anträge auf Ablösung angeblicher Zinsgründe nicht zu Protokoll nehmen wollen, wurde durch die eingeleiteten

Erhebungen nicht bestätigt, ist auch kaum anzunehmen; denn damit würden sich die Gerichte mit § 1 der Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 142, in Widerspruch setzen, der die Anbringung solcher Anträge zu Protokoll ausdrücklich zuläßt. Gerade bei den in der Anfrage ausdrücklich genannten Bezirksgerichten in Lilienfeld und in Schrems sind, wie ich festgestellt habe, solche Anträge protokolliert und sind darüber auch Entscheidungen gefällt worden. Diese lauteten allerdings auf Abweisung des gestellten Begehrens, kommen aber zu diesem Resultate auf Grund einer sehr eingehenden, sorgfältigen Begründung und sind, soweit sie angefochten wurden, auch von der Rechtsmittelinstanz bestätigt worden.

Wenn wirklich im einzelnen Falle gegen die bestehenden Vorschriften die Protokollierung eines Ablösungsantrages verweigert werden sollte, so steht der Partei die Möglichkeit offen, dagegen durch Erhebung der Aufsichtsbeschwerde aufzutreten. Zu Verfügungen allgemeiner Art scheint mir dagegen kein ausreichender Anlaß zu bestehen.

Wien, 10. April 1920.